

Sommersemester 2013

Klausurenkurs zur Examensvorbereitung im Strafrecht

6. Klausur / 7. 6. 2013

Der Stein an der Brücke

## **Ausgangsfall**

Der in Kleinmachnow bei Potsdam wohnende Theo (T) ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter an einem Strafrechtslehrstuhl der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam. Jeden Tag fährt T mit dem Fahrrad von Kleinmachnow nach Potsdam-Griebnitzsee zur Arbeit und abends mit dem Fahrrad wieder zurück nach Kleinmachnow. Er nimmt immer die Strecke über den Stahnsdorfer Friedhof, die eine Überquerung der Autobahn 115 zwischen den Anschlussstellen Potsdam-Babelsberg und Kleinmachnow enthält. Eine schmale Brücke für Fußgänger und Zweiräder führt über die Autobahn.

Eines Abends fällt dem T auf seiner Heimfahrt kurz vor dieser Autobahnbrücke ein im Gras liegender großer runder Stein auf. T hält an, steigt ab und hebt den Stein hoch. Er stellt fest, dass der Stein ungefähr 10 kg wiegt und die Größe eines kleinen Fußballs hat. Ihm gefällt der Stein ganz gut und er überlegt, ob er ihn mit nach Hause nehmen soll, weil er sich z. B. als Dekoration in einem Blumenbeet gut machen würde oder zum Krafttraining als Hantelersatz dienen könnte. Während er darüber nachdenkt, bewegt sich T – ohne das zu merken – langsam in Richtung Brücke und bleibt schließlich am Brückenanfang stehen. Er legt den Stein auf den Boden und fährt anschließend mit seinem Fahrrad weiter in Richtung Stahnsdorf bzw. Kleinmachnow.

Unterwegs wird sich T plötzlich der Tatsache bewusst, dass der Stein da, wo er ihn hingelegt hat, von jedem Fußgänger und Radfahrer, der vorbeikommt, gesehen wird. Das könnte – so überlegt T weiter – jemand quasi als Aufforderung verstehen, den schweren Stein aufzuheben und über das Brückengeländer in die Tiefe auf die darunter verlaufende Autobahn zu werfen. T hat plötzlich eine entsprechende Szene klar vor Augen und zwangsläufig auch die Horrorvorstellung, wie der herabfallende Stein die Frontscheibe eines gerade unter der Brücke hindurchfahrenden Fahrzeugs durchschlägt und den Fahrer und/oder weitere Fahrzeuginsassen schwer verletzt bzw. sogar tötet. Der quälende Gedanke an die schlimmen Folgen eines solchen Geschehens bereitet ihm erhebliches Unbehagen und er ist mehrmals dem Entschluss nahe, umzukehren und den Stein von der Brücke zu entfernen. Das tut er letztlich doch nicht, weil er am Abend noch eine wichtige Verabredung in Berlin hat und ohnehin schon spät dran ist. Die für möglich gehaltene Gefährdung des Straßenverkehrs und die Gefährdung des Lebens von Menschen nimmt T billigend in Kauf. Dagegen vertraut er darauf, dass kein Mensch zu Tode kommen werde.

Am nächsten Morgen kommt T auf der Fahrt nach Potsdam wieder mit dem Fahrrad zu der Autobahnbrücke. Zu seiner Erleichterung stellt er fest, dass der Stein noch an derselben Stelle liegt, wo T ihn am Vortag hingelegt hatte. Da T um 8 Uhr eine Lehrveranstaltung hat und er etwas verspätet ist, hält er nicht an, sondern fährt zügig weiter. Nach der Lehrveranstaltung – um 10 Uhr – setzt sich T aber sofort auf sein Rad und fährt zu der Autobahnbrücke. Er ist jetzt fest entschlossen, den Stein von der Brücke zu entfernen. Schon zehn Meter vor der Brücke sieht T, dass der Stein nicht mehr an seinem Platz liegt. Eine halbe Stunde zuvor hatte ein vorbeikommender Fußgänger den Stein aufgehoben und ins Gebüsch geworfen.

## **Abwandlung**

Das Geschehen am Anfang (oben 2. Absatz) spielt sich folgendermaßen ab:

T kommt zu der Brücke und sieht, dass mitten auf der Brücke der Stein liegt. Da er das für gefährlich hält, hebt er den Stein auf und trägt ihn 10 m von der Brücke weg und legt ihn ins Gras. Dann steigt er auf sein Fahrrad um weiterzufahren. Plötzlich kommt ihm der Gedanke in den Sinn, dass ihn der Stein auf der Brücke eigentlich gar nichts anging. „Wieso habe ich den Stein weggeschafft? Bin ich die Polizei?“ fragt sich T. Da ihm darauf spontan keine Antwort einfällt, steigt er vom Fahrrad wieder ab, holt den Stein aus dem Gras und legt ihn auf der Brücke an genau der Stelle ab, wo dieser zuvor gelegen hatte. Dann fährt er mit dem Fahrrad weiter.

*Das weitere Geschehen wie im Ausgangsfall.*

## **Aufgabe**

Beantworten Sie in einem Rechtsgutachten folgende Fragen:

### **1. Zum Ausgangsfall**

Wie hat sich T strafbar gemacht?

Sofern bei der Begutachtung auf Strafbarkeitsvoraussetzungen einzugehen ist, die in Literatur und Rechtsprechung kontrovers diskutiert werden, soll – nach Würdigung der verschiedenen Ansichten – die Ansicht zugrunde gelegt werden, nach der die Strafbarkeitsvoraussetzung erfüllt ist.

### **2. Zur Abwandlung**

Weicht die Beurteilung des Verhaltens des T von der des Ausgangsfall ab?

Zu prüfen sind nur Straftatbestände aus dem StGB.

Gehen Sie in beiden Fällen davon aus, dass T keinen Tötungsvorsatz hatte!